



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. September 2011
Folge 18/2011

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2 – 4
Bebauungspläne	4 – 7
Volksbegehren „Bildungsinitiative“	7, 8
Kanalbau: Festsetzung des Durchschnittspreises 2011	9
Parkgebührenverordnung 1990, 20. Novelle: Einführung von Mobilparken	10 – 21
Öffentliche Ausschreibungen	22 – 24
Impressum	24



Kundmachungen

Flächen- Widmungspläne

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/64886/2010/029

Salzburg, 19. September 2011

Betrifft:

Flächenwidmungsplan-Änderung sowie Erstellung des Bebauungsplans der Grundstufe "Alpenstraße-Nord 19/G1" für den Bereich des Aya-Bads in der Alpenstraße; Kundmachung öffentliche Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der am 19.9.2011 vom Stadtssenat, gestützt auf Punkt 1.2.17 des Anhangs zur GGO, beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8.7.1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 76. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.5.2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/2011*]) für den Bereich des Aya-Bads in der Alpenstraße, entsprechend der planlichen Darstellung ON 7, einschließlich der Neuauftellung des Bebauungsplans der Grundstufe „Alpenstrasse-Nord 19/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 27 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 3.10.2011 bis einschließlich 31.10.2011, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Gemäß § 5 ROG 2009 wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister
Dr. Johann Peter Kopp

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/55116/2011/004

Salzburg, 19. September 2011

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 für ein Gebiet an der Saalachstraße, Gst. 2554/21 und 2554/22 (Teilflächen), KG Lieferung II; Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfs

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 76. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/2011, Seite 4*]) für ein Gebiet an der Saalachstraße, Gst. 2554/21 und 2554/22 (Teilflächen), KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 3, samt dem erforderlichen Wortlaut, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 03.10.2011 bis einschließlich 31.10.2011, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Johann Peter Kopp

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/49959/2011/011

Salzburg, 20. September 2011

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) im Bereich Maierwies/Waldorfschule; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.17. des Anhanges zur GGO, vom Stadtsenat am 19.9.2011 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 76. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.5.2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr 17/2011, Seite 4*]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 in Maierwies im Bereich der Waldorfschule und der nordwestlich gelegenen Liegenschaften betreffend die Grundstücke 2073/1, 2073/2, 2073/3, 2073/4, 2073/7, 2141/2, 2139/2, 2859/2, 2907/2 und 2910/2, alle KG Hallwang II, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 3.10.2011 bis einschließlich 31.10.2011, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Für den Bürgermeister:
Dr. Johann-Peter Kopp

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/34797/2010/070

Salzburg, 22. September 2011

Betrifft:

77. Flächenwidmungsplan-Änderung sowie Erstellung des Bebauungsplans der Grundstufe "Taxham-Wals 14/G2" für den Bereich der ehemaligen Struberkaserne; Kundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.5.2011 gemäß § 67 Abs. 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 53/2011, die 77. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 76. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/2011*]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 55 einschließlich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham-Wals 14/G2“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 50, im Bereich der ehemaligen Struberkaserne an der Kleßheimer Allee, Grundstücke 120, 159, 1725/1 (Teilfläche), 1725/2 und 1362 (Teilfläche), KG Maxglan, beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 22.09.2011, Zahl 20703-101/28/36-2011, dem Beschluss der 77. Änderung des Flächenwidmungsplans die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

FundService

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3580
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/41919/2011/016

Salzburg, 21. September 2011

Betrifft:

78. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich des Grundstücks 477/8 (Teilbereich), KG Gnigl, Liegenschaft an der Eichstraße; Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.09.2011 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 76. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/2011, Seite 4]) für ein Gebiet im Bereich Eichstraße, Gst. 477/8 (Teilbereich), KG Gnigl, entsprechend der planlichen Darstellung ON 15 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 26.07.2011, Zahl 20703-T101/42/4 -2011, die Änderung der Flächenwidmung gemäß § 74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Johann Peter Kopp

**Einzelbewilligungsverfahren gemäß
§ 46 Abs.1 ROG 2009**

Ansuchen

keine

Bebauungspläne**Einleitungen**

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/54257/2011/003

Salzburg, 19. September 2011

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West, Rottweg Süd 3/G2/N1“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West, Rottweg Süd 3/G2“; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Johann-Lugstein-Weg/Brucheggerweg, Gst. 963/4 u.a., KG Lieferung II

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West, Rottweg Süd 3/G2/N1“ im Bereich Johann-Lugstein-Weg/Brucheggerweg, Gst. 963/4 u.a., KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Johann Peter Kopp

Pass-Service

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/54297/2011/003

Salzburg, 19. September 2011

Betrifft:

Bebauungspläne der Grundstufe „Morzg-Nonntal 27/G1/N3“, „Morzg-Nonntal 26/G1/N1“ und „Morzg-Nonntal 28/G1/N2“ – 3. bzw. 1. bzw. 2. Änderung der Bebauungspläne der Grundstufe „Morzg-Nonntal 27/G1“, „Morzg-Nonntal 26/G1“ und „Morzg-Nonntal 28/G1“; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Caldarastraße, Gst. 538/17 u.a., KG Morzg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass die Aufstellung der Bebauungspläne der Grundstufe „Morzg-Nonntal 27/G1/N3“, „Morzg-Nonntal 26/G1/N1“ und „Morzg-Nonntal 28/G1/N2“ im Bereich Caldarastraße, Gst. 538/17 u.a., KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Johann Peter Kopp

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/46352/2011/009

Salzburg, 21. September 2011

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Münchener Bundesstraße Süd-West 9/G1/NE4“ - Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Lieferinger Hauptstraße / Kapellenweg

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.9.2011, gestützt auf Punkt 1.2.20. des

Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die Neuaufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchener Bundesstraße Süd-West 9/G1/NE4“ im Bereich Lieferinger Hauptstraße / Kapellenweg, Gst. 10/93, KG Maxglan, als 4. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchener Bundesstraße Süd-West 9/G1“, entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Johann Peter Kopp

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/63573/2010/011

Salzburg, 21. September 2011

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „TAXHAM – WALD 6/G1/N1“ – 1. Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich der Rosa-Hofmann-Straße in Taxham

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.9.2011 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „TAXHAM – WALD 6/G1“ im Bereich der Rosa-Hofmann-Straße, entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 („TAXHAM – WALD 6/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Johann-Peter Kopp

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/37148/2011/016

Salzburg, 19. September 2011

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "Wohnbebauung Struber-
kaserne 1/A1" auf der Fläche ehemaligen Struberka-
serne an der Kleßheimer Allee; Kundmachung Be-
schluss**

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.9.2011, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBL Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBL Nr 53/2011, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Struberkaserne 1/A1“ auf der Fläche der ehemaligen Struberkaserne Grundstücke 120, 159, 1725/1 (Teilfläche), 1725/2 und 1362 (Teilfläche) KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 13 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister
Dr. Johann Peter Kopp

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/43250/2011/008

Salzburg, 20. September 2011

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Alpenrind Salzburg
1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungspla-
nes im Bereich zwischen Metzgerstraße und Salzbur-
ger Lokalbahn innerhalb des Schlachthof-Areals, KG
Bergheim II**

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.9.2011, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBL Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBL Nr 53/2011, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Alpenrind Salzburg 1/A1“ im Bereich zwischen Metzgerstraße und Salzburger Lokalbahn innerhalb des Schlachthof-Areals, KG Bergheim II, Gst. 3073/5 (Teil) und 3073/1 (Teil), KG Bergheim II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19

Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Johann Peter Kopp

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/43025/2011/008

Salzburg, 20. September 2011

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Rosa-
Hofmann-Straße 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des
Bebauungsplanes im Bereich Rosa-Hofmann-Straße,
Gst. 1193/1, 1195 (Teil), 305/2 (Teil), KG Siezenheim II**

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.9.2011, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBL Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBL Nr 53/2011, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Rosa-Hofmann-Straße 1/A1“ im Bereich Rosa-Hofmann-Straße, Gst. 1193/1, 1195 (Teil), 305/2 (Teil), KG Siezenheim II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Johann Peter Kopp

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/38902/2011/008

Salzburg, 20. September 2011

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Fleischereiverband
Metzgerstraße 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des
Bebauungsplanes im Bereich Metzgerstraße, Gerber-
straße, Gst 54/5, KG Bergheim II**

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.9.2011, gestützt auf Punkt 1.2.20. des

Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Fleischereiverband Metzgerstraße 1/A1“ im Bereich Metzgerstraße, Gerberstraße, Gst 54/5, KG Bergheim II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Johann Peter Kopp

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/48273/2011/002

Salzburg, 24. August 2011

Betrifft:
Volksbegehren „Bildungsinitiative“ vom 3. bis 10. November 2011

Verlautbarung

Aufgrund der am 1. August 2011 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffent-

lichten Entscheidung der Bundesministerin für Inneres, mit der dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Volksbegehren Bildungsinitiative“ stattgegeben wurde, wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des von der Bundesministerin für Inneres gemäß §5 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 128/2011, festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist von Donnerstag, dem 3. November 2011, bis (einschließlich) Donnerstag, dem 10. November 2011,

in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungsliste erklären. Die Eintragung hat außerdem den Vornamen und Familiennamen oder Nachnamen sowie das Geburtsdatum des (der) Stimmberechtigten zu enthalten.

Eintragungsberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz haben, mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraums (10. November 2011) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dieser Gemeinde haben, benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmkarte.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungslokale			
für das			
Volksbegehren „Bildungsinitiative“			
vom 3. bis 10.11.2011			
Bezirk Nr.	Bezirksname	Wahlsprenzel - bis	von Eintragungslokal
1	NEUSTADT - ÄUSSERER-STEIN	01-01 - 01-05	Schloß Mirabell Bürgerservice
2	ELISABETHVORSTADT	02-01 - 02-06	VS Pestalozzistraße Pestalozzistraße 4
3	ITZLING - KASERN - SAM	03-01 - 03-11	Seniorenheim Itzling Schopperstraße 17
4	GNIGL - LANGWIED	04-01 - 04-10	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23
5	SCHALLMOOS	05-01 - 05-10	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2

6	PARSCH	06-01 - 06-11	Volksschule Parsch
			Geißmayerstraße 1
7	AIGEN - ABFALTER - GLAS	07-01 - 07-10	Volksschule Aigen
			Reinholdgasse 18
8	LEHEN	08-01 - 08-15	Volksschule Lehen I
			Nelkenstraße 5
9	LIEFERING	09-01 - 09-16	Seniorenheim Liefering
			Laufenstraße 55
10	MAXGLAN - AIGLHOF	10-01 - 10-18	Wirtschaftshof - Fundlager
			Siezenheimer Straße 20
11	TAXHAM	11-01 - 11-08	Seniorenheim Taxham
			Otto-v.-Lilienthal-Straße 7
12	RIEDENBURG	12-01 - 12-07	Volksschule Mülln
			Augustinergasse 16
13A	LEOPOLDSKRON - MOOS	13-01 - 13-07	Volksschule Leopoldskron
			Moosstraße 78a
13B	GNEIS - MORZG	13-08 - 13-13	Kindergarten Kleingmain
			Morzger Straße 19
14	NONNTAL - HERRNAU	14-01 - 14-12	Hauptschule Nonntal
			Nonntaler Hauptstraße 5
15	ALTSTADT - MÜLLN	15-01 - 15-03	Schloß Mirabell
			Bürgerservice
16	JOSEFIAU - ALPENSTRASSE	16-01 - 16-06	Kindergarten Alpensiedlung
			Adolf-Schemel-Straße 7
17	BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE		städtische und private Pflegeeinrichtungen
			öffentliche und private Krankenanstalten
			Justizanstalt
			Polizeiliches Gefangenhaus

Dort ist auch der nachstehend angeführte Text des Volksbegehrens angeschlagen.

Text des Volksbegehrens:

Wir fordern mittels bundes(verfassung)gesetzlicher Regelung ein faires, effizientes und weltoffenes Bildungssystem, das vom Kleinkind an alle Begabungen fördert und Schwächen ausgleicht, autonome Schulen unter Einbeziehung der SchulpartnerInnen und ohne Parteieneinfluss, eine leistungsdifferenzierte, hochwertige gemeinsame Schule bis zum Ende der Schulpflicht und ein Angebot von ganztägigen Bildungseinrichtungen, eine Aufwertung des LehrerInnenberufs und die stetige Erhöhung der staatlichen Finanzierung für Universitäten auf 2% des BIP bis 2020.

Eintragungen können an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Donnerstag,	3. November 2011	8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag,	4. November 2011	8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag,	5. November 2011	8.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag,	6. November 2011	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag,	7. November 2011	8.00 bis 20.00 Uhr

Dienstag,	8. November 2011	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	9. November 2011	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	10. November 2011	8.00 bis 16.00 Uhr

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Scheffbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/48273/2011/005

Salzburg, 20. September 2011

Betrifft:

Volksbegehren Bildungsinitiative von 3.11.2011 bis 10.11.2011; Information über die Ausstellung von Stimmkarten

Kundmachung

In der Stadt Salzburg werden die Stimmkarten für das Volksbegehren von 3.11.2011 bis 10.11.2011 im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Strasse 20, 5020 Salzburg Kiesel-gebäude, 4. Stock, Zimmer 452 und im Schloss Mirabell, Bürgerservice während der Amtsstunden, Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr ausgestellt.

Die Ausstellung der Stimmkarten kann schriftlich bis zum 4. Tag (6.11.2011) oder mündlich/persönlich bis zum 2. Tag vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (8.11.2011, 12.00 Uhr) beantragt werden.

Ab 3.11.2011 bis einschließlich 10.11.2011 werden Stimmkarten in den jeweiligen zuständigen Eintragungslokalen während der unten angeführten Eintragszeiten ausgestellt:

Donnerstag	3.11.2011	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Freitag	4.11.2011	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag	5.11.2011	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonntag	6.11.2011	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	7.11.2011	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Dienstag	8.11.2011	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.11.2011	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	10.11.2011	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können Ihr Stimmrecht auch in jeder anderen Gemeinde ausüben. Ein Identitätsnachweis ist dabei vorzulegen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Scheffbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/4449/2011/002

Salzburg, 21. September 2011

Betrifft:

**Festsetzung des Durchschnittspreises 2011
a) aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 ALG) sowie
b) der Hauskanalanschlüsse (§ 11 Abs. 4 ALG)**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 21.9.2011 beschlossen:

1.

Gemäß § 11 Abs. 3 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBL.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 118/2009, wird der Durchschnittspreis aller Hauptkanäle im Gemeindegebiet ab dem 1.10.2011 per Längengrader mit 1.554,20 (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

2.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBL.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 118/2009, wird der Durchschnittspreis eines Hauskanalanschlusses (§ 10 Abs. 3 ALG) ab dem 1.10.2011 mit 2.261,30 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Josef Mayr



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen

Schloss Mirabell
Mo bis Do 7.30–16, Fr 7.30–13 Uhr
Tel. 8072-2000
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/00/42115/2011/012

Salzburg, 21. September 2011

Betrifft:

Parkgebührenverordnung 1990, Abänderung

20. Novelle; Einführung von Mobilparken

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 21. September 2011 beschlossen:

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990), Beschluss des Gemeinderates vom 4. April 1990, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1990 und Nr. 10/1990 (Druckfehlerberichtigung), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/2011 (19. Novelle), wird abgeändert wie folgt:

Art I

Die §§ 1 bis 5 (jeweils samt Überschriften) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Parkgebührenverordnung

§ 1

Abgabenausschreibung und Bestimmung
des abgabepflichtigen Gebietes

(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 48/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 88/2005, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, wird für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 in der zuletzt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 34/2011) eine Abgabe (Parkgebühr) nach Maßgabe der Bestimmungen des Salzburger Parkgebührengesetzes ausgeschrieben.

(2) Nachstehend angeführte an Werktagen von Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr gebührenpflichtige Kurzparkzonen (kurz KPZ), wie diese in den planlich dargestellten einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen (Anlage 1 bis 9) als gebührenpflichtig gekennzeichnet sind, werden festgelegt:

Ein Teil der KPZ „Innenstadt-Riedenburg-Lehen-Süd“ (Anlage 1);

Ein Teil der KPZ „Schallmoos“ (Anlage 2);

Die KPZ „Elisabeth-Vorstadt Ost“ (Anlage 3);

Die KPZ „Elisabeth-Vorstadt West“ (Anlage 4);

Ein Teil der KPZ „Nonntal Ost“ (Anlage 5);

Ein Teil der KPZ „Nonntal West“ (Anlage 6);

Ein Teil der KPZ „Lehen Nord“ (Anlage 7);

Die KPZ „L 118 Elisabethstraße“ (Anlage 8);

Die KPZ „B 150 Dr.-Franz-Rehrl-Platz“ (Anlage 9);

§ 2

Höhe der Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühr wird mit 0,65 € für jede halbe Stunde festgesetzt.

Die Höhe der Parkgebühr ist nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 der Statistik Austria oder eines an dessen Stelle tretenden Index für September des Vorjahres wertgesichert. Für nachfolgende Kalenderjahre gilt die Parkgebühr nach kaufmännischer Rundung und Erreichen eines durch 10 Cent teilbaren Stundentarifes durch Kundmachung der Stadtgemeinde mit Wirksamkeit 1. Jänner eines Jahres als neu festgelegt, wobei erstmalig eine Anpassung bei Erreichen des Abgabebetrages für die halbe Stunde in Höhe von 0,75 € erfolgen darf.

(2) Die Parkgebühr ist gemäß § 3 Abs. 2 Salzburger Parkgebührengesetz in einem durch 10 teilbaren Centbetrag entsprechend der Parkdauer zu entrichten. Abweichend dazu erfolgt beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Entrichtung und Abrechnung minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet wird. Die verrechnete Parkgebühr wird gemäß § 204 BAO auf einen vollen Centbetrag auf- bzw. abgerundet.

§ 3

Ausnahmen von der Parkgebührenpflicht

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;

b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;

c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

h) Fahrzeuge, die entsprechend einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden und in der darin vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind;

i) Personenkraftwagen, die für die Stadtgemeinde Salzburg zugelassen, als solche gekennzeichnet sind und in Ausübung der städtischen Verwaltung geparkt werden;

j) Elektrofahrzeuge für die Zeit eines Ladevorganges an einer Stromtankstelle;

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

Die Parkgebühr ist zu Beginn des Abstellens fällig.

§ 5

Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkgebühr wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Salzburg ausgedruckten Beleges (Parkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit oder durch den Erwerb eines elektronischen Parkscheins (elektronischer Kurzparknachweis) entrichtet.

(2) Der erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(3) Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System dient dabei als Nachweis der Entrichtung. Die Abrechnung der elektronischen Parkgebühr erfolgt minutengenau entsprechend der tatsächlichen Parkdauer nach folgender Berechnungsmethode: Die Parkgebühr für die höchstzulässige Parkdauer wird durch die entsprechende Anzahl der Minuten dividiert und mit der tatsächlichen Parkdauer in Minuten multipliziert.

Ein Überschreiten der höchstzulässigen Parkdauer ist unzulässig. Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Parkscheins ist während der gesamten

Parkdauer durch Verwendung einer Vignette über das mobile Parksysteem (Anlage 10) analog Abs. 2 ersichtlich zu machen.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Parkgebührenverordnung werden nach § 12 Salzburger Parkgebührengesetz bestraft.“

Art II

§ 6 („Inkrafttreten“) und § 7 („Inkrafttreten von Novellen“) erhalten die Bezeichnungen „§ 7“ und „§ 8“.

Art III

Dem § 8 (neu) wird angefügt:

„Die §§ 1 bis 6 in der vorstehenden Fassung durch diese 20. Novelle treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf Vorgänge nach dem 30. September 2011 anzuwenden.“

Anlage 1 bis 9 (KPZ-Pläne)

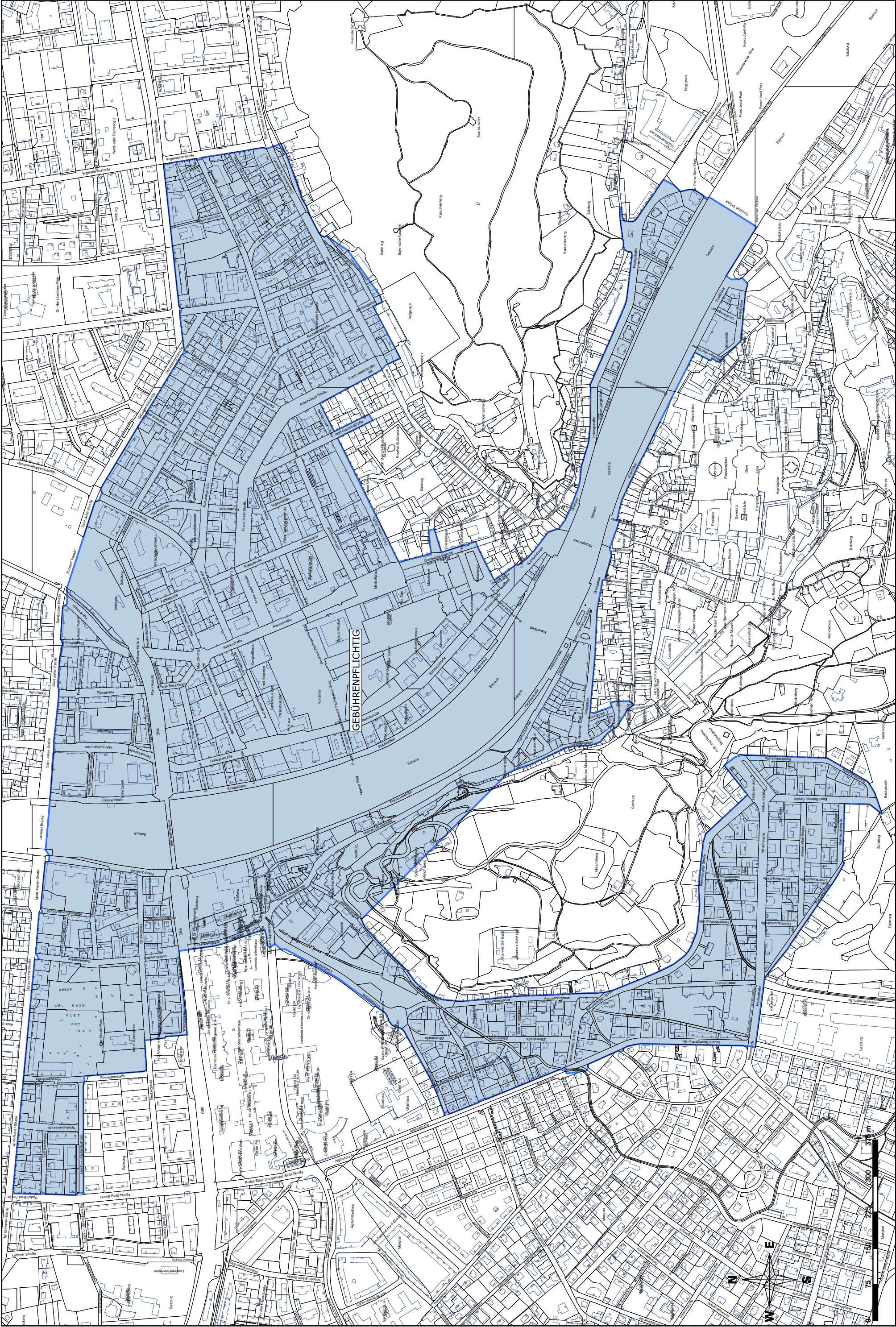
Anlage 10 (Muster KPZ Vignette)

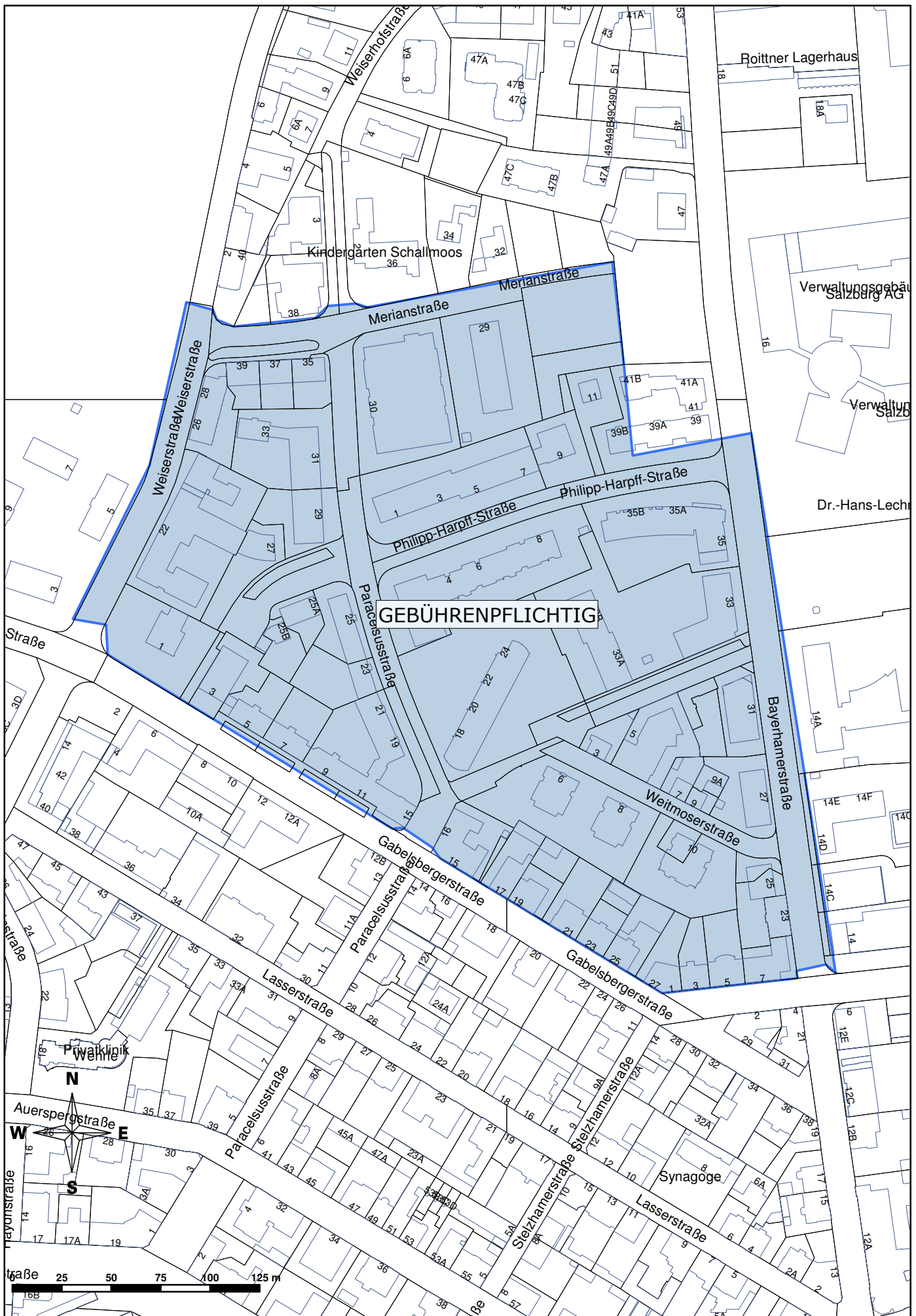
Für den Bürgermeister:

Mag. (FH) Axel Maurer

Anlage 10 (Vignette Mobilparken / Vorderseite)

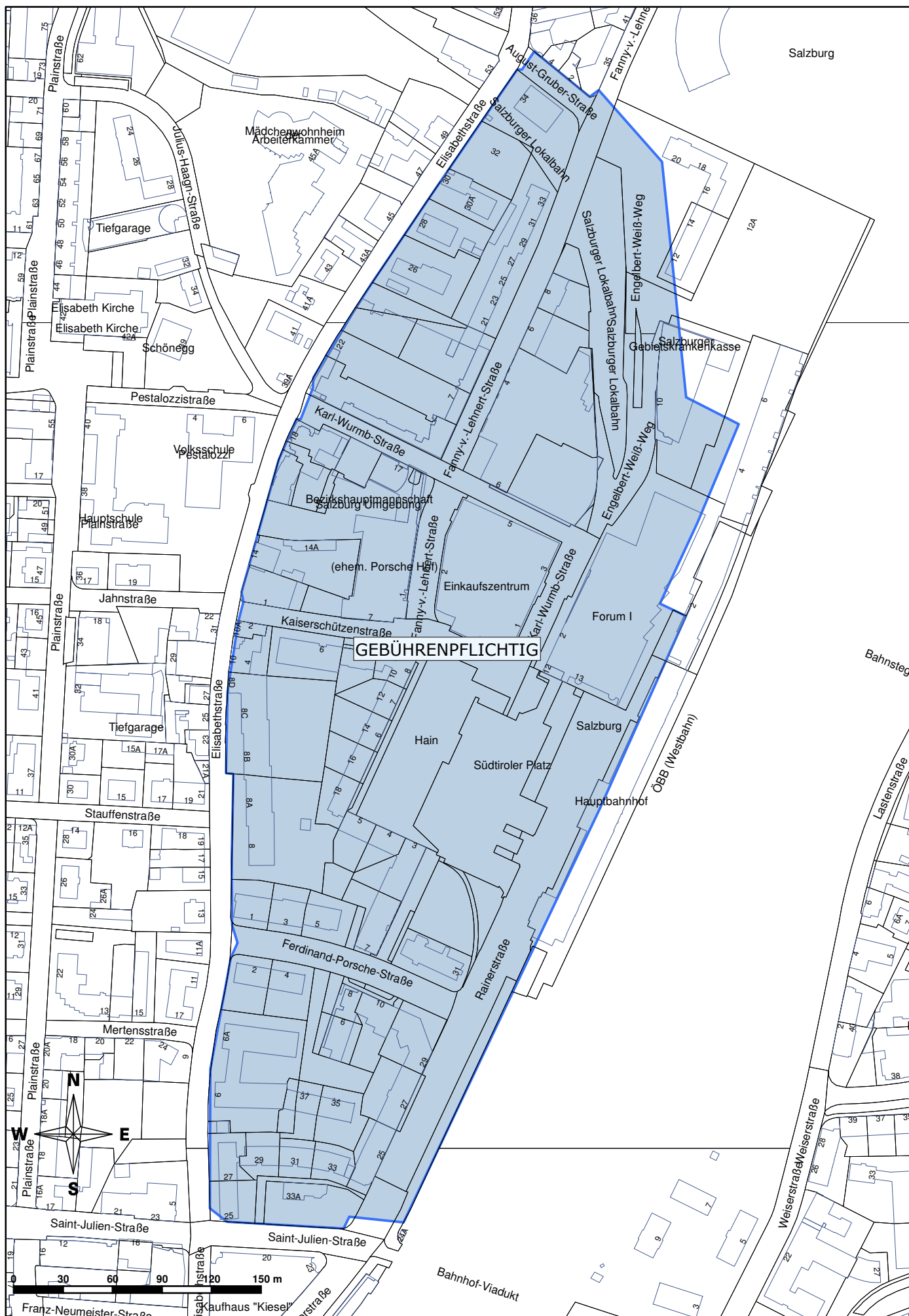






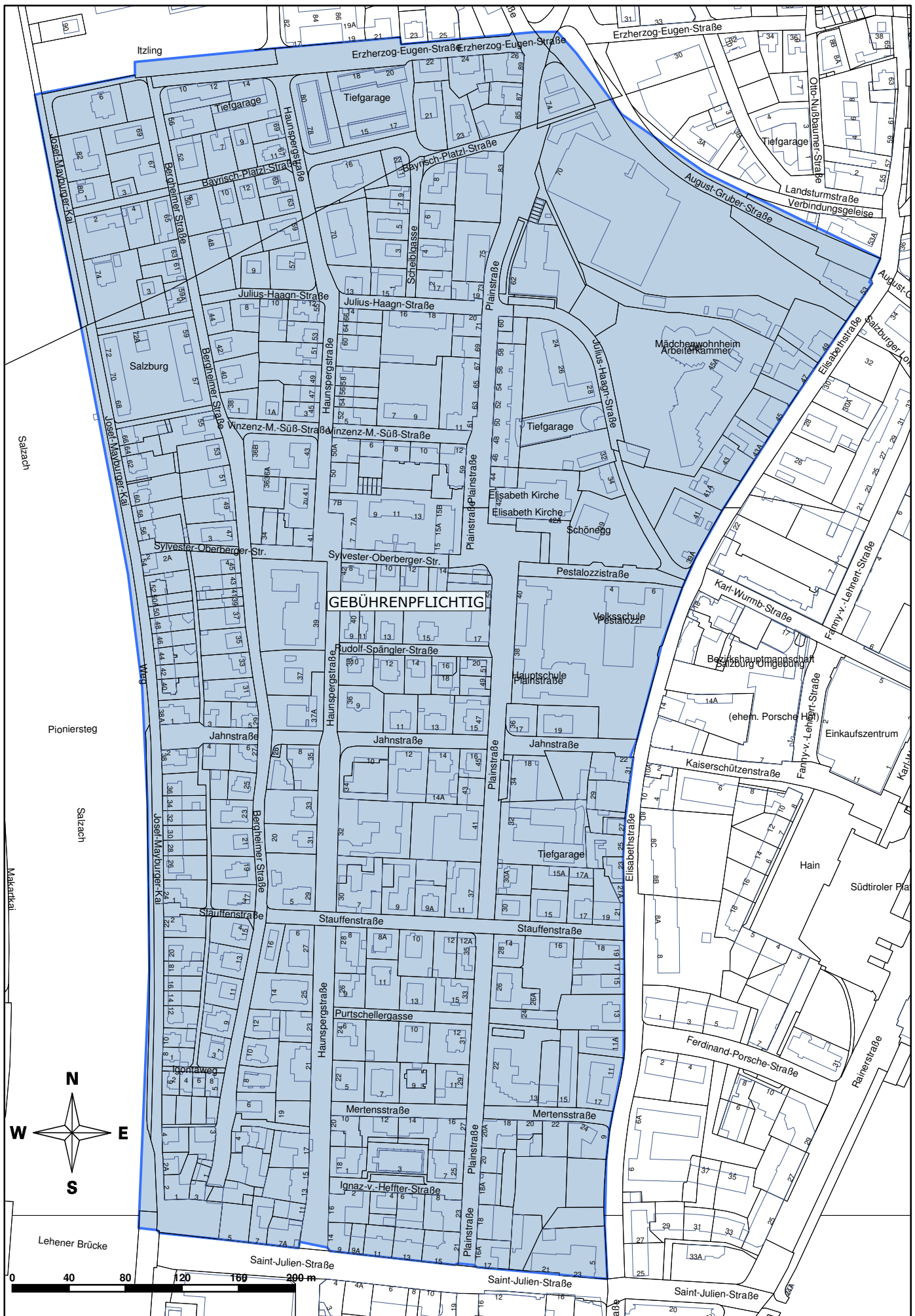
Mag. Abt.: 8/03 Stadtsteueramt

Anlage 2 zur 20. Novelle der Parkgebührenverordnung:
Gebührenpflichtige Kurzparkzone "Schallmoos"



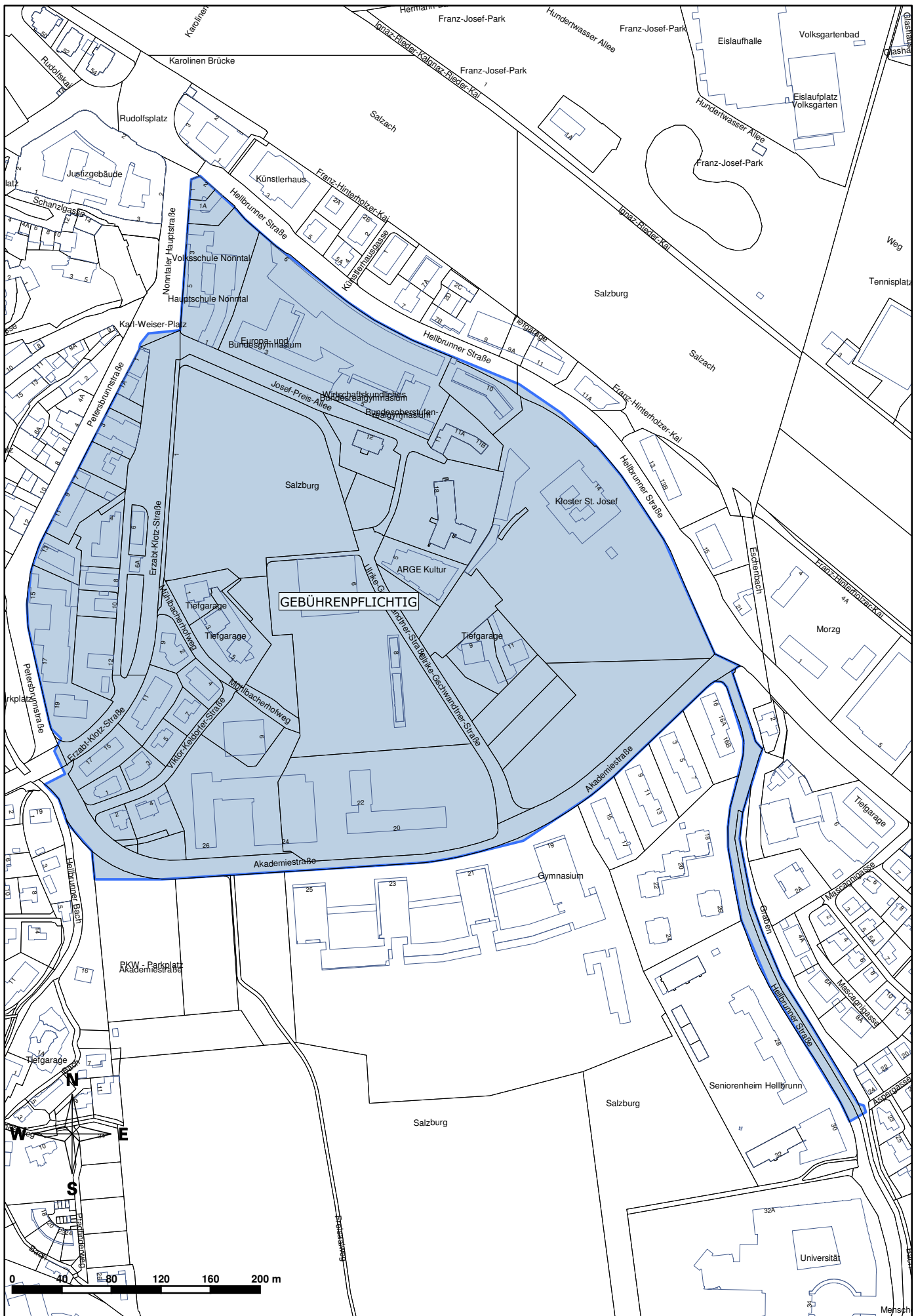
Mag. Abt.: 8/03 Stadtsteueramt

Anlage 3 zur 20. Novelle der Parkgebührenverordnung:
Gebührenpflichtige Kurzparkzone "Elisabeth-Vorstadt-Ost"



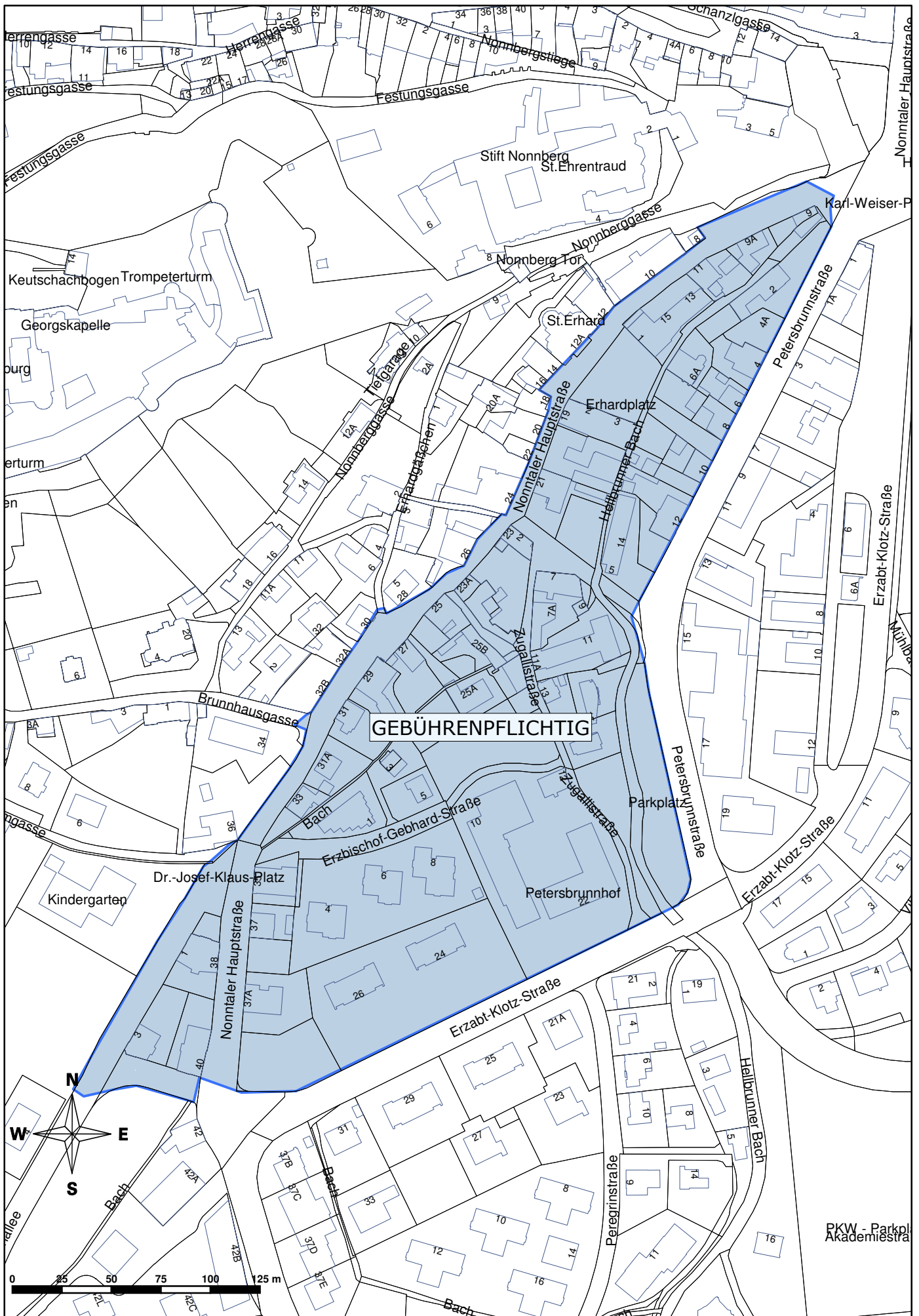
Mag. Abt.: 8/03 Stadtsteueramt

Anlage 4 zur 20. Novelle der Parkgebührenverordnung:
Gebührenpflichtige Kurzparkzone "Elisabeth-Vorstadt-West"



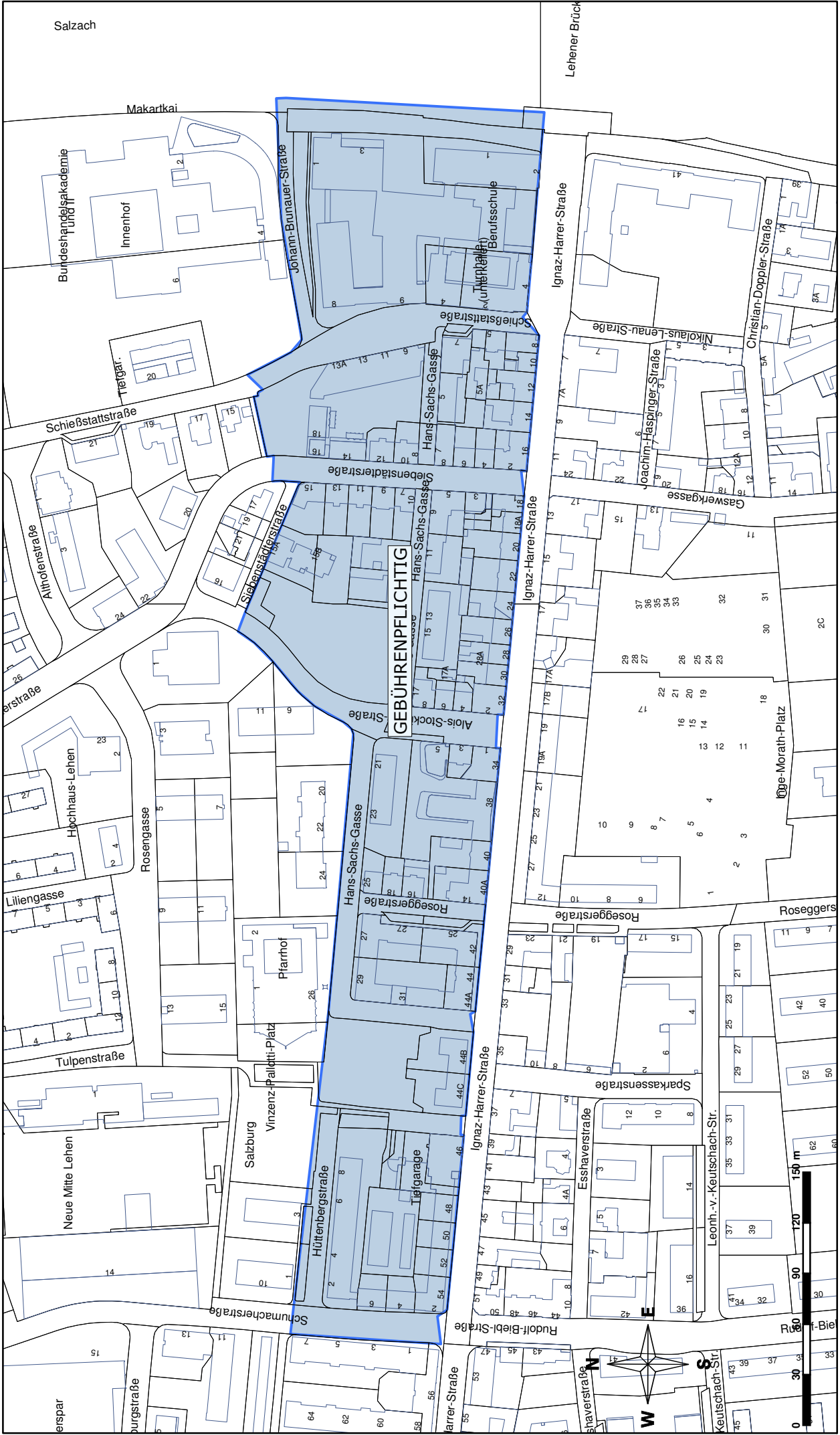
Mag. Abt.: 8/03 Stadtsteueramt

Anlage 5 zur 20. Novelle der Parkgebührenverordnung:
Gebührenpflichtige Kurzparkzone "Nonntal-Ost"



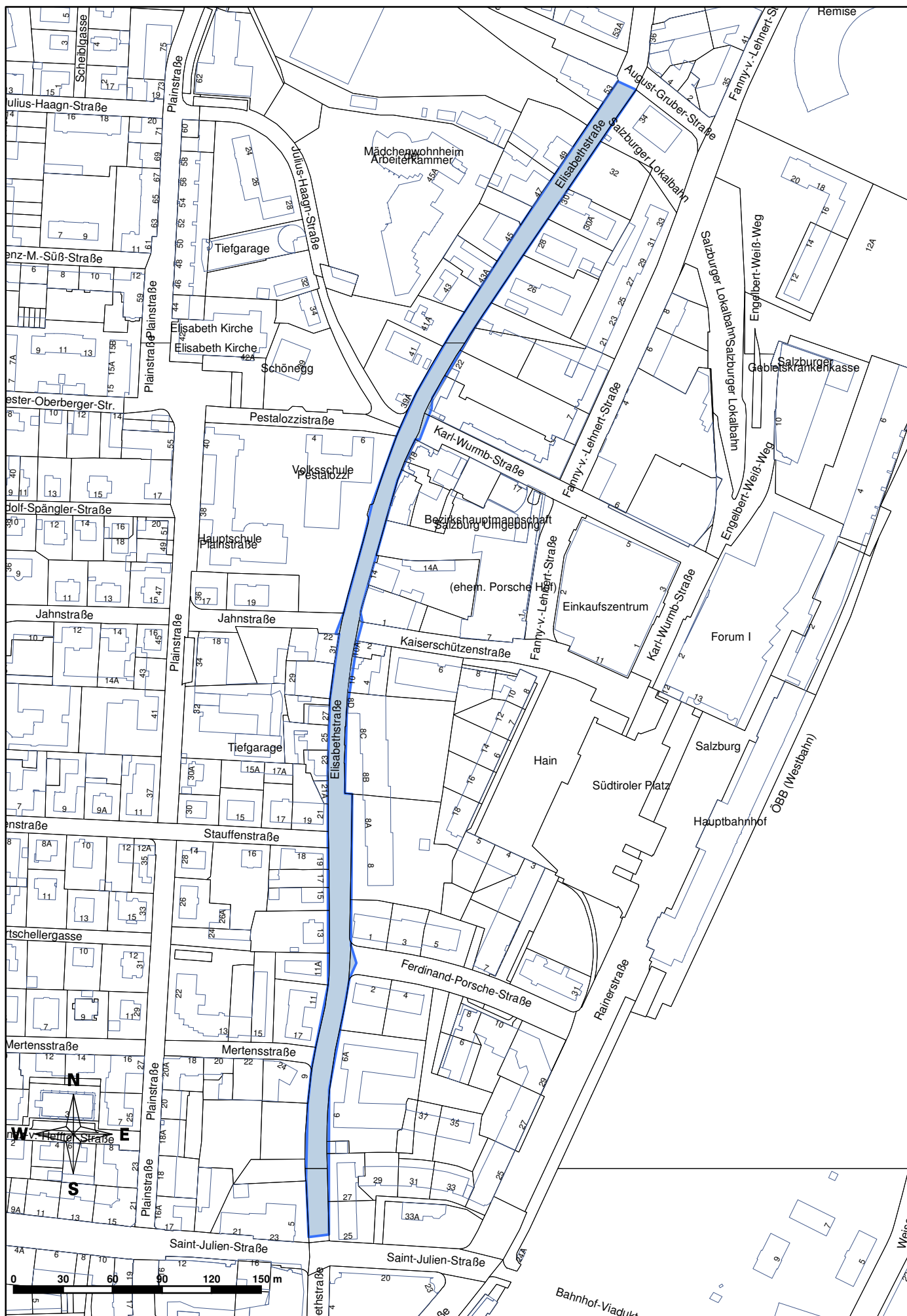
Mag. Abt.: 8/03 Stadtsteueramt

Anlage 6 zur 20. Novelle der Parkgebührenverordnung:
Gebührenpflichtige Kurzparkzone "Nonntal-West"



Mag. Abt.: 8/03 Stadtsteueramt

Anlage 7 zur 20. Novelle der Parkgebührenverordnung:
Gebührenpflichtige Kurzparkzone "Lehen-Nord"



Mag. Abt.: 8/03 Stadtsteueramt

Anlage 8 zur 20. Novelle der Parkgebührenverordnung:
Gebührenpflichtige Kurzparkzone "L 118 Elisabethstraße"



Mag. Abt.: 8/03 Stadtsteueramt

Anlage 9 zur 20. Novelle der Parkgebührenverordnung:
Gebührenpflichtige Kurzparkzone "B 150 Dr.-Franz-Rehrl-Platz"

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/00/48902/2011/005

Salzburg, 12. September 2011

Betrifft:

Freiwillige Feuerwehr – Tanklöschfahrzeug

Offenes Verfahren
Oberschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Stadtgemeinde Salzburg (MA 7/00 - Zentraler Einkauf und Lager)

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag; Freiwillige Feuerwehr - Tanklöschfahrzeug

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum: 17.12.2012

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 15.09.2011

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: +43 662/8072 DW: 4500

Fax: +43 662/8072-722072

E-Mail: ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mo - Do 8:00h - 16:00h, Fr. 8:00 - 12:00h, bei der Stadtgemeinde Salzburg (MA 7/00 - Zentraler Einkauf und Lager) Siezenheimer Straße 20, nur gegen Voranmeldung Tel. +43 662/8072-4501 (Sekretariat).

Ablauf der Angebotsfrist:

Donnerstag, 3.11.2011, 08:30 Uhr

Einreichungsort: MD/03 - Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 03.02.2012

Angebotsöffnung: Donnerstag, 3.11.2011, 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (MA 7/00 - Zentraler Einkauf und Lager) Siezenheimer Straße 20, Zentraler Einkauf - Sitzungszimmer, 1. Stock Zi. 6 .

Bieter ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:

Wilfried Plank

Magistrat Salzburg

Zahl: SIG/55037/2011/002

Salzburg, 15. September 2011

Betrifft:

0102A001o Rathaus – Fliesenlegearbeiten

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadt Salzburg Immobilien GmbH (SIG)

Vergebende Dienststelle: Stadtgemeinde Salzburg

(SIG - Stadt Salzburg Immobilien GmbH)

Gegenstand der Leistung:

Bauauftrag; 0102A001o Rathaus - Fliesenlegearbeiten

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Oktober 2011
Gesamtfertigstellung: März 2012

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 16.09.2011
Kostenlos zum Herunterladen
unter www.sig.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Johann Thalhammer
Ort: 5024 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 7a
Tel: +43 662/8072 DW: 3078
Fax: +43 662/8072-3079,
E-Mail: sig@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:

Donnerstag, 6.10.2011, 09:00 Uhr

Einreichungsort: MD/03 - Zentrale Poststelle
Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 06.01.2012

Angebotsöffnung: Donnerstag, 6.10.2011, 10:00 Uhr
Stadtgemeinde Salzburg (SIG - Stadt Salzburg Immobilien GmbH), Hubert-Sattler-Gasse 7A, 2. OG, Besprechungszimmer 236. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für die Geschäftsführung:
Johann Thalhammer

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstraße 7
Mo bis Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072 - 3311

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/04/55048/2011/002

Salzburg, 19. September 2011

Betrifft:

Gaisbergstraße – Kreisverkehr 2011

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle: Stadtgemeinde Salzburg
(MA 6/04 - Straßen- und Brückenamt)

Gegenstand der Leistung:

Bauauftrag; Gaisbergstraße – Kreisverkehr 2011

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

von Kalenderwoche 44 bis Kalenderwoche 49

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 20.09.2011
Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Ing. Ingmar Wild
Ort: 5024 Salzburg, Faberstraße 11
Tel: +43 662/8072 DW: 2629
Fax: +43 662/8072-722057
E-Mail: strassenamt@stadt-salzburg.at

Vadium: Höhe € 15.000,00

Ablauf der Angebotsfrist: Dienstag, 4.10.2011, 09:00 Uhr

Einreichungsort: MD/03 - Zentrale Poststelle
Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 04.01.2012

Angebotsöffnung: Dienstag, 4.10.2011, 10:00 Uhr
Stadtgemeinde Salzburg (MA 6/04 - Straßen- und Brückenamt) Faberstraße 11, 4.Stock - Besprechungszimmer. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Michael Handl

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/00/52794/2011/006

Salzburg, 22. September 2011

Betrifft:
Städtische Bestattung – Särge für 2012

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle: Stadtgemeinde Salzburg
(MA 7/00 – Zentraler Einkauf und Lager)

Gegenstand der Leistung:
Lieferauftrag; Städtische Bestattung - Särge für 2012

Teilangebote zulässig: Ja
Abänderungsangebote zulässig: Nein
Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:
01.01.2012 bis 31.12.2012

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 27.09.2011

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Wilfried Plank
Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20
Tel: +43 662/8072 DW: 4500
Fax: +43 662/8072-722072
E-Mail: ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mo - Do 8:00h - 16:00h, Fr. 8:00 - 12:00h, bei der Stadtgemeinde Salzburg (MA 7/00 - Zentraler Einkauf und Lager) Siezenheimer Straße 20 nur gegen Voranmeldung Tel. +43 662 8072 4501 (Sekretariat).

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 19.10.2011, 08:30 Uhr

Einreichungsort: MD/03 - Zentrale Poststelle
Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 19.01.2012

Angebotsöffnung: Mittwoch, 19.10.2011 10:00 Uhr
Stadtgemeinde Salzburg (MA 7/00 - Zentraler Einkauf und Lager) Siezenheimer Straße 20, Zentraler Einkauf - Sitzungszimmer, 1. Stock Zi. 6. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 62, Folge 18/2011

30. September 2011

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg